



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Patientenverfügung

Zum 01.09.2009 kommt das Gesetz zur Patientenverfügung.

Der Deutsche Bundestag hat die erste gesetzliche Regelung zur Patientenverfügungen beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist, durch klare Vorgaben die Voraussetzungen und damit vor allem die Bindungswirkung einer Patientenverfügung zu regeln und sicher zu stellen um bisherige diesbezügliche Rechtsunsicherheiten weitgehend auszuräumen. Auch dieses Gesetz wird zum 01.09.2009 in Kraft treten.

Umfang der gesetzlichen Regelung:

Nur ein Volljähriger kann eine Patientenverfügung treffen. Als Patientenverfügungen werden schriftliche Willensbekundungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in noch nicht unmittelbar bevorstehenden Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, für den Fall der späteren Einwilligungsunfähigkeit bezeichnet.

Die Patientenverfügung muss in schriftlicher Form vorliegen. Ein formloser Widerruf der Patientenverfügung ist jederzeit möglich. Liegt keine Patientenverfügung vor, hat der Betreuer unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des Betreuten zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Behandlung einwilligt oder nicht. Festlegungen in einer Patientenverfügung, die auf eine verbotene Tötung auf Verlangen gerichtet sind, bleiben unwirksam.

Besonders schwerwiegende Entscheidungen eines Betreuers oder Bevollmächtigten über die Zustimmung oder Ablehnung ärztlicher Maßnahmen müssen gerichtlich genehmigt werden.

Zudem stellt der Entwurf klar, dass niemand dazu verpflichtet werden kann, eine Patientenverfügung zu verfassen.

Kontrolle von Testamenten und Erklärungen

Bitte beachten Sie, dass auch bereits errichtete Testamente und/oder Erklärungen einer regelmäßige Kontrolle und Überprüfung an veränderte Lebensverhältnisse bedürfen. Aufgrund der medizinischen Fortentwicklung erhöht sich zunehmend die Lebenserwartung.

Die regelmäßige Kontrolle sollte daher nicht nur für Patientenverfügungen und/oder erteilte Vorsorge- und/oder Betreuungsvollmachten, sondern auch für eventuell bereits errichtete Testamente beachtet werden.

Erfahrungsgemäß wird übersehen, dass entsprechende Erklärungen nur dann einen Gestaltungs- und Informationswert haben, wenn sie den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

Wir empfehlen Ihnen daher, diese oder sonstige Klärungen gegebenenfalls zu überprüfen, um entsprechende Nachteile zu vermeiden.

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D - 80336 München
Tel.: +49 (0) 89 / 18 94 164 - 0
Fax: +49 (0) 89 / 18 94 164 - 22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de